

A m t s b l a t t

2	Ausgegeben zu Olsberg am 28. Februar 2020	Jahrgang 2020
----------	--	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 280 „Schulstraße“ im Stadtteil Bigge - Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB
2	Schlussbekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“, Olsberg, gem. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB -
3	Öffentliche Hinweisbekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018
4	Bekanntmachung über das geplante Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 280
„Schulstraße“ im Stadtteil Bigge
- Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 beschlossen, für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB („*Bebauungsplan der Innenentwicklung*“) aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 280 und die Bezeichnung „Schulstraße“ im Stadtteil Bigge.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den *07* . Februar 2020

Der Bürgermeister

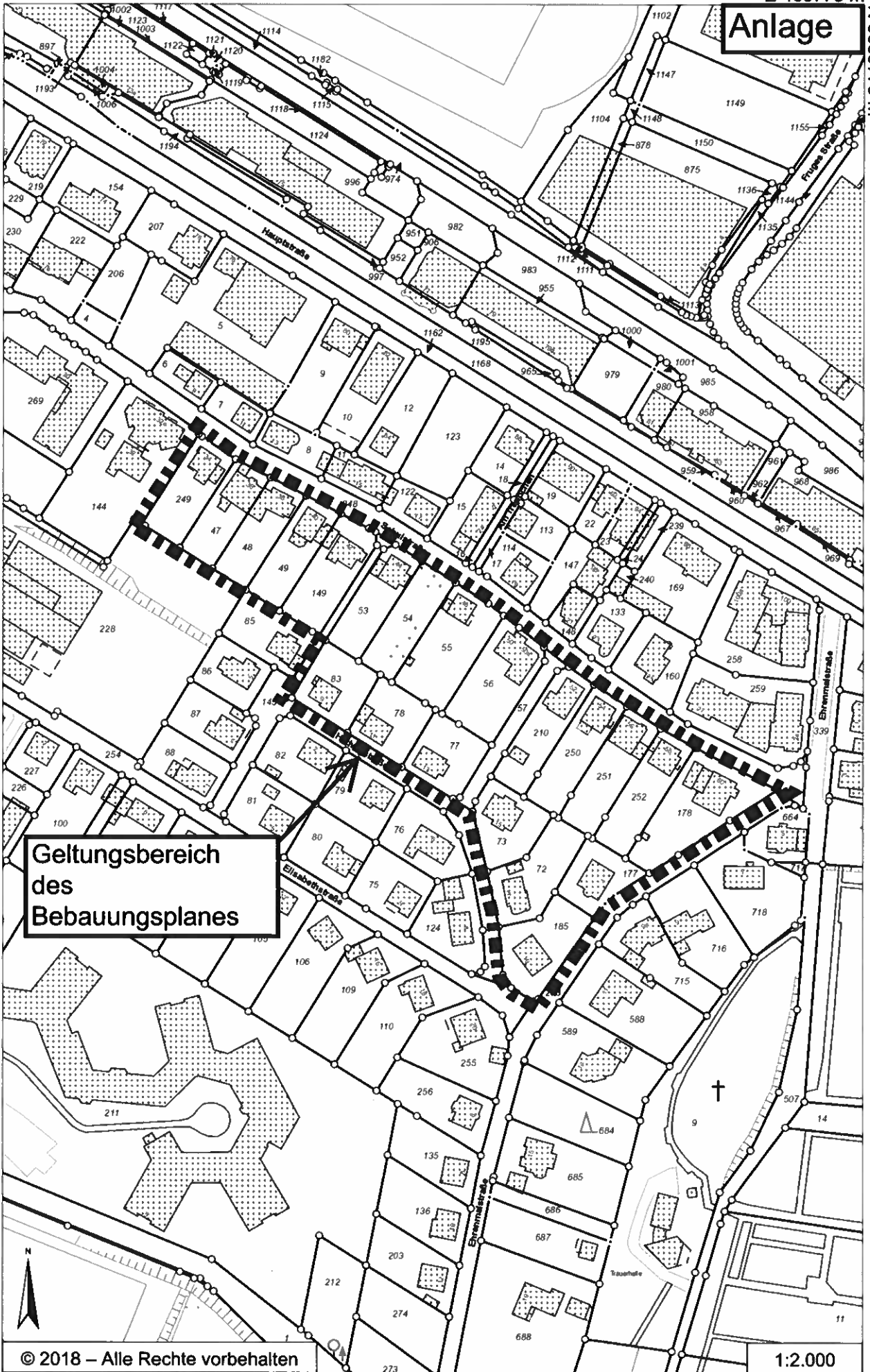
C. Fischer

(Fischer)

E 463773 m

N 5689779 m

Anlage



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

N 5689257 m



© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 463445 m

1:2.000

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“, Olsberg, gem. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 06.02.2020 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung einsch. den Umweltbericht.

Der Änderungsbereich (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“, Olsberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht zum Änderungsplan und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB können der Änderungsplan mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden.

<http://geos.citkomm.de/spcg/index.php?app=olsberg>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

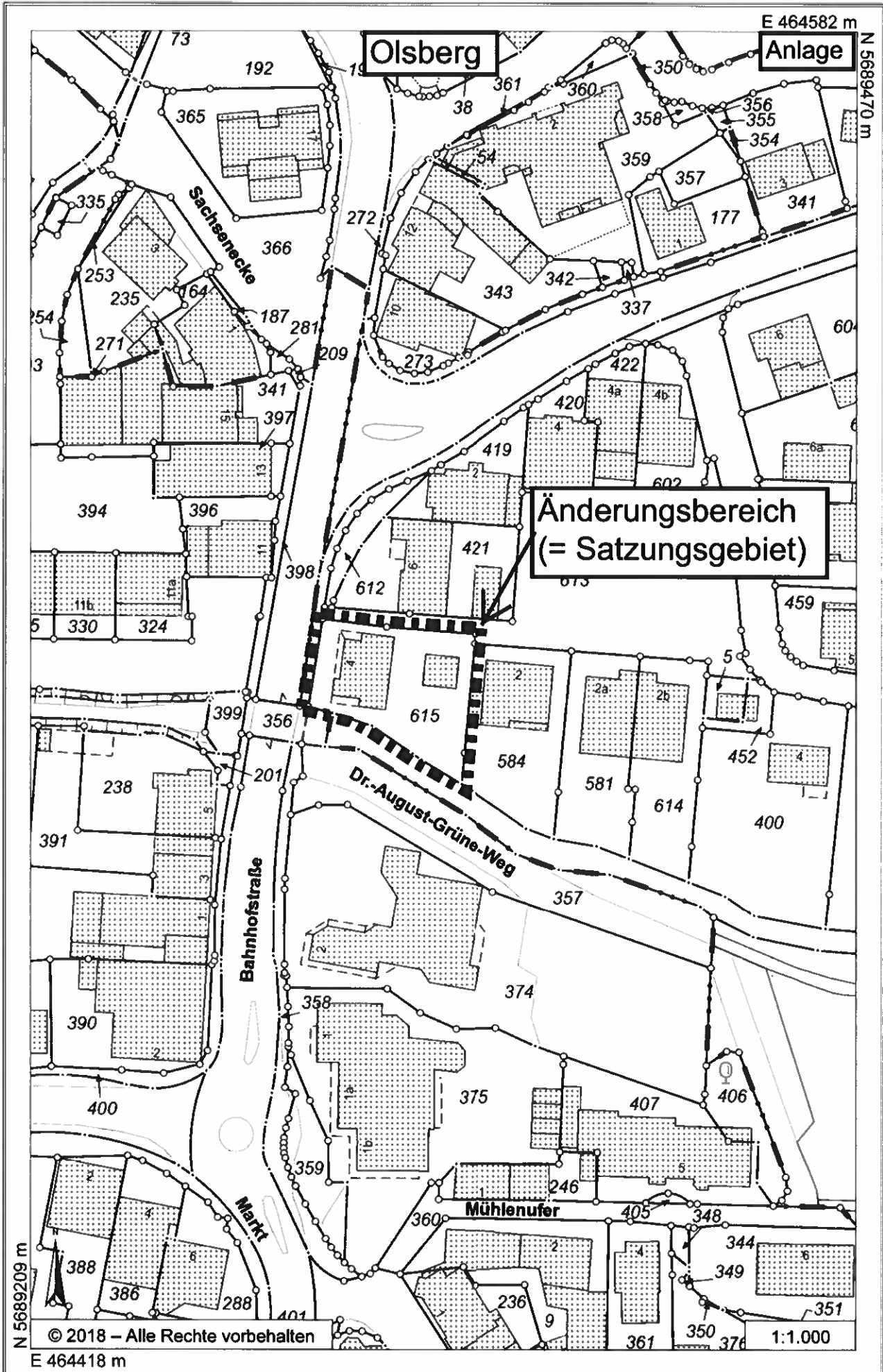
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den *12* . Februar 2020

Der Bürgermeister



(Fischer)



Olsberg

Anlage

Änderungsbereich
(= Satzungsgebiet)

Dr.-August-Grüne-Weg

Bahnhofstraße

Mühlenufer

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten

1:1.000



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Bekanntmachung

Öffentliche Hinweisbekanntmachung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 21. Januar 2020 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 01. Februar 2020, Nr. 5/2020.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

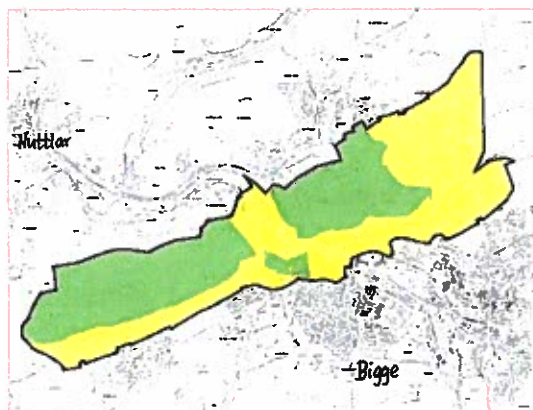
Olsberg, *21*. Februar 2020

Der Bürgermeister

Fischer

Bekanntmachung

Geplantes Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“



Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig. Folgende Gemarkungen und Fluren werden betroffen:

Stadt Olsberg	Gemarkung Gevelinghausen	Flur 1
	Gemarkung Bigge	Fluren 1, 2 und 3
	Gemarkung Olsberg	Flur 7
	Gemarkung Antfeld	Fluren 9 und 10
Gemeinde Bestwig	Gemarkung Ostwig	Fluren 10 und 13

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), drei engere Zonen (*Schutzzone II*) eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information sind ein Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigelegt. Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020

- im Rathaus der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Raum 225 (2. OG) und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 662.

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 29.04.2020, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 113 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen angeboten.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 Landeswassergesetz (LWG) können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 11.02.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (631)

Im Auftrag
gez. *Schneider*